

Leihgabe Notenbibliothek des CBO (Chorverband der EKBO)

zwischen

.....
(Name und Adresse, ggf. Kirchengemeinde bitte ergänzen)
- im Folgenden: **LN (der/die Leihnehmer:in)**

und

dem CBO (Chorverband der EKBO), vertreten durch René Schütz/ Cornelia Ewald/ Almut Stümke
- im Folgenden: **Leihgeber**

wird folgende Vereinbarung über die Leihgabe von Noten geschlossen:

1. Der Leihgeber verpflichtet sich, der/ dem Leihnehmer:in das in seinem Eigentum stehende
Notenmaterial

.....
(Beschreibungsmerkmale laut Erschließungstabelle einfügen)

- im Folgenden: **Leihgabe**

kostenlos ab Übergabe der Leihgabe am (Datum) bis zum (Ende der Leihfrist) zu überlassen.

2. LN verpflichtet sich, die Leihgabe nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist an den Leihgeber zurückzugeben.

3. LN bestätigt, die Leihgabe in einem vollständigen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben bekommen zu haben.
Andernfalls bitte eintragen:

..... (Schäden).

4. Die Leihgabe ist pfleglich und sachgemäß zu behandeln und aufzubewahren.

5. LN verpflichtet sich, jegliche Beschädigung oder den (teilweisen) Verlust der Leihgabe unverzüglich dem Leihgeber anzuzeigen.

6. LN haftet für alle auch fahrlässig verursachten Verluste, Beschädigungen oder Wertminderungen, die während der Leihdauer an der Leihgabe entstehen.

7. Veränderungen oder Verschlechterungen durch vertragsgemäßen Gebrauch gehen zu Lasten des oder der LN. § 602 BGB ist insoweit abbedungen.

8. Die Weitergabe der Leihgabe an Dritte ist nicht gestattet.

9. Für wechselseitige Ansprüche gilt die regelmäßige Verjährung. § 606 BGB ist insoweit abbedungen.

10. Mit dem Verleih ist keinerlei Rechtseinräumung verbunden. LN ist allein verantwortlich für die Wahrung von ggf. bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechten bei ggf. urheberrechtlich relevanter Nutzung der Leihgabe.

11. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages ist nur schriftlich möglich. Mündliche Abreden einschließlich der mündlichen Aufhebung des Schriftformerfordernisses erlangen keine Wirksamkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Eine unwirksame Regelung ist durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt.

Berlin, den

Berlin, den

CBO, Chorverband der EKBO
(René Schütz/ Cornelia Ewald/Almut Stümke)

LEIHNEHMER*IN
(Name)